Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 13. Mai 2024
(OR. en)

9801/24

EDUC 165
JEUN 107
DIGIT 134
RECH 221
SOC 352

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates zur Förderung evidenzgestützter Politik und Praxis in der allgemeinen und beruflichen Bildung zur Verwirklichung des Europäischen Bildungsraums

Die Delegationen erhalten in der Anlage die oben genannten Schlussfolgerungen des Rates, die der Rat (Bildung, Jugend, Kultur und Sport) auf seiner Tagung vom 13. Mai 2024 gebilligt hat.

ANLAGE

Schlussfolgerungen des Rates zur Förderung evidenzgestützter Politik und Praxis in der allgemeinen und beruflichen Bildung zur Verwirklichung des Europäischen Bildungsraums

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

eingedenk der Texte, die im Rahmen der Union zu Bildung und Wissenschaft für politische Angelegenheiten angenommen worden sind;

IN DEM BEWUSSTSEIN

1. der Bemühungen der Mitgliedstaaten der Union auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene sowie ihrer Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung im Hinblick darauf, eine hochwertige und inklusive allgemeine und berufliche Bildung für alle zu gewährleisten;

2. der zahlreichen Herausforderungen, die sich in der allgemeinen und beruflichen Bildung heute stellen und die von politischen Entscheidungsträgern und pädagogischen Fachkräften – Lehrkräften, Ausbildenden, Erzieherinnen und Erziehern, den für die Leitung von Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung Verantwortlichen sowie Hochschulpersonal – bewältigt werden müssen;

3. des Beitrags, den Forschung und Daten zum Wissen und zu hochwertigen Informationen im Bereich der Politik und Praxis der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie zur Analyse bildungsbezogener, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Herausforderungen leisten;

4. dass es angesichts des Umfangs und der Komplexität der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung bei der Entscheidungsfindung keine absolute Gewissheit geben kann;

IN ERWÄGUNG DES FOLGENDEN:

5. Die allgemeine und berufliche Bildung ist aufgrund ihrer bedeutenden Auswirkungen auf die Gesellschaft als Ganzes und auf die berufliche Entwicklung, die persönliche Entfaltung und das Wohlergehen jedes Einzelnen ein wichtiger und deutlich sichtbarer Bereich in der öffentlichen Wahrnehmung.

6. Der Begriff „Evidenz“ bezieht sich auf Informationen, die systematisch und wissenschaftlich gesammelt, analysiert und ausgewertet werden, um als Grundlage für die Politikgestaltung, die Politikentwicklung, die Programmdurchführung, die Evaluierung und die Praxis zu dienen. Diese Evidenz kann aus verschiedenen Quellen stammen und unterschiedliche Formen annehmen, dazu gehören Forschung, Überwachung, Evaluierung, systematische Überprüfungen, validierte quantitative und qualitative Daten, praktische Erfahrungen und der Konsens von Sachverständigen. Für die Zwecke dieser Schlussfolgerungen liegt der Schwerpunkt auf Erkenntnissen aus Forschung und Daten.

7. „Evidenzgestützte Politik und Praxis in der allgemeinen und beruflichen Bildung“ kann daher als das Sammeln, Kombinieren und Bewerten mehrerer zuverlässiger Informationsquellen – einschließlich der besten verfügbaren und relevantesten Erkenntnisse aus Forschung und/oder Daten – definiert und als Schritt zur Verbesserung von Politik und Praxis in der allgemeinen und beruflichen Bildung betrachtet werden.

8. Während Evidenz aus Forschung und/oder Daten eine entscheidende Rolle bei der Politikgestaltung und Praxis in der allgemeinen und beruflichen Bildung spielen sollte, muss ein differenziertes Zusammenspiel anderer wichtiger Erwägungen berücksichtigt werden. Dazu gehören persönliche und berufliche Erfahrungen, Werte, Normen, praktisches Denken, die Sichtweisen von Interessengruppen, Fachwissen, kontextbezogenes Wissen sowie politische, soziale und wirtschaftliche Erwägungen. In Bezug auf die Politikgestaltung und -praxis in der allgemeinen und beruflichen Bildung ist der Begriff „evidenzgestützt“ daher besser geeignet als der Begriff „evidenzbasiert“.

9. Die Nutzung von Evidenz in der Politik und Praxis der allgemeinen und beruflichen Bildung muss kontextualisiert werden. Sie sollte an die spezifischen Bedürfnisse, Erfahrungen, Kulturen und Umstände der jeweiligen Governance-Ebene sowie auf das Lern- und Unterrichtsumfeld im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung angepasst sein. Was sich in einem Zusammenhang als wirksam und relevant erweist, führt möglicherweise nicht unbedingt zu den gleichen Ergebnissen in einem anderen. In dieser Hinsicht spielt das professionelle Urteil der politischen Entscheidungsträger und der pädagogischen Fachkräfte eine entscheidende Rolle.

IM EINVERNEHMEN DARÜBER, DASS

10. hochwertige, relevante und zugängliche Evidenz, die durch ein starkes Forschungsökosystem und eine starke Dateninfrastruktur im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung sichergestellt wird, eine wichtige Voraussetzung für evidenzgestützte Politik und Praxis in der allgemeinen und beruflichen Bildung ist.

11. Die Berücksichtigung von Evidenz und deren effiziente Nutzung gehören zur Professionalität der politischen Entscheidungsträger und pädagogischen Fachkräfte.

WEIST AUF FOLGENDES HIN:

12. Evidenz aus hochwertigen Daten und Forschungsarbeiten darüber, was für wen in welchem Kontext und für welche Ziele funktioniert, bildet eine solidere Grundlage für die Politik und die Praxis im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass Evidenz

    a) das Vertrauen in politische Entscheidungsträger, Forschende, pädagogische Fachkräfte und die Gesellschaft insgesamt sowie zwischen ihnen stärkt,

    b) zur Bewältigung aktueller Herausforderungen, zur Ermittlung des Bedarfs und zur Vorbereitung künftiger politischer Entscheidungen beiträgt, da sie Folgenabschätzungen für die Politikgestaltung und Reformen erleichtert,

    c) von wesentlicher Bedeutung für die Bewertung der Wirksamkeit, Effizienz, Kohärenz und Relevanz von umgesetzten politischen Maßnahmen und Investitionen ist. Evidenzgestützte Ergebnisse fließen in die Feedbackschleife für politische Maßnahmen ein und tragen dazu bei, Finanzmittel und Ressourcen in Strategien mit größeren Erfolgsaussichten zu lenken, und somit dazu, die Wirkung politischer Entscheidungen und Investitionen in die allgemeine und berufliche Bildung zu maximieren,

    d) zur beruflichen Weiterentwicklung politischer Entscheidungsträger und pädagogischer Fachkräfte beiträgt.

13. Evidenzgestützte Politik und Praxis in der allgemeinen und beruflichen Bildung unterstützt Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung und deren Lernumgebungen ebenso wie die Lehr- und Lernpraxis und hat das Potenzial, Lernergebnisse zu verbessern. Pädagogische Fachkräfte sind in der Lage, die allgemeine und berufliche Bildung unter anderem durch Methoden zu gestalten, die ihre Wirksamkeit unter Beweis gestellt haben.

14. In einem von unterschiedlichen Auffassungen und großen öffentlichen Debatten geprägten Kontext bietet evidenzgestützte Politik und Praxis in der allgemeinen und beruflichen Bildung klarere und objektiv dokumentierte Informationen über Bedarf, Wirkung und Durchführbarkeit und trägt somit zur gesellschaftlichen Sensibilisierung und Akzeptanz bei.

STELLT – UNTER GEBÜHRENDER BERÜCKSICHTIGUNG NATIONALER, REGIONALER AND LOKALER ZUSTÄNDIGKEITEN IN DER ALLGEMEINEN UND BERUFLICHEN BILDUNG – DIE FOLGENDEN VIER PRIORITÄTEN IM HINBLICK AUF DIE FÖRDERUNG EVIDENZGESTÜTZTER POLITIK UND PRAXIS IN DER ALLGEMEINEN UND BERUFLICHEN BILDUNG ZUR VERWIRKLICHUNG DES EUROPÄISCHEN BILDUNGSRAUMS HERAUS:

I. FÖRDERUNG EINER POSITIVEN EINSTELLUNG GEGENÜBER EVIDENZGESTÜTZTER POLITIK UND PRAXIS IN DER ALLGEMEINEN UND BERUFLICHEN BILDUNG UND WEITERE ANREGUNG VON BILDUNGSFORSCHUNG

Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten

a) die Entwicklung eines starken Forschungsökosystems **fördern**, das eine relevante, zugängliche und hochwertige Forschung im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung gewährleistet, wobei die Bedeutung der Sicherheit und Integrität der Forschung zu berücksichtigen ist;

b) die aktive Einbeziehung von Forschenden und pädagogischen Fachkräften in die Politik und Praxis der allgemeinen und beruflichen Bildung **fördern und anregen**, indem sie Möglichkeiten und Unterstützungsstrukturen schaffen;

c) pädagogische Fachkräfte **ermutigen**, zur Bildungsforschung beizutragen und an ihr teilzunehmen;

d) politische Entscheidungsträger, Forschende und Interessenträger **ermutigen**, bei der Verbreitung von Forschungsergebnissen klare und gezielte Kommunikationsmaßnahmen zu ergreifen;

e) Forschungsergebnisse **nutzen**, wenn sie Strategien konzipieren, um die Folgen und Auswirkungen von Bildungsmaßnahmen oder -reformen zu bewerten, um deren Effizienz und Wirksamkeit zu verbessern;

f) Peer-Learning **fördern**, um den Austausch von Verfahren und Erfahrungen bei der wirksamen Nutzung von Evidenz in der Politikgestaltung und -praxis zu verbessern; das vorhandene Fachwissen der Mitgliedstaaten sowie das regionaler, nationaler, europäischer und internationaler Organisationen wie der OECD, der UNESCO, der Internationalen Vereinigung zur Bildungsbewertung (IEA), der Weltbank und anderer nutzen und Kooperationen, Austausch und Partnerschaften prüfen;

g) **eine Bestandsaufnahme** und **Analyse** erfolgreicher evidenzgestützter Strategien und Verfahren in der allgemeinen und beruflichen Bildung **in Betracht ziehen**, um Schlüsselfaktoren für die Wirksamkeit zu ermitteln und Synergien zu fördern.

Die Mitgliedstaaten sollten

a) politische Entscheidungsträger, Bildungsbehörden, Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung und Interessenträger ebenso wie pädagogische Fachkräfte **ermutigen**, Evidenz zu nutzen, wenn sie den Bildungsbedarf ermitteln und Maßnahmen zur Deckung dieses Bedarfs festlegen, und diese Maßnahmen kontinuierlich zu bewerten und anzupassen;

Die Kommission sollte unter gebührender Wahrung der Subsidiarität

a) im Rahmen von EU-Programmen wie Erasmus+ (einschließlich seiner Leitaktion 3) und Horizont Europa (einschließlich seiner Fazilität für Politikunterstützung) sowie des Instruments für technische Unterstützung für alle Mitgliedstaaten, Interessenträger und zwischengeschalteten Organisationen Möglichkeiten für Bildungsforschung, Peer-Learning, Partnerschaften und politische Experimente im Hinblick auf evidenzgestützte Politik und Praxis in der allgemeinen und beruflichen Bildung **schaffen**;

b) Maßnahmen auf EU-Ebene **stärken**, um eine evidenzgestützte Politik und Praxis in der allgemeinen und beruflichen Bildung anzuregen und zu unterstützen, insbesondere mit Blick auf den Monitor für die allgemeine und berufliche Bildung, Eurydice, die Tätigkeiten der Ständigen Gruppe „Indikatoren und Benchmarks“, die Gemeinsame Forschungsstelle, das Cedefop, die Europäische Stiftung für Berufsbildung, das Lernlabor für Investitionen in hochwertige allgemeine und berufliche Bildung, das European Science Advisors Forum (Europäisches Forum der wissenschaftlichen Berater), den Mechanismus für wissenschaftliche Beratung und die Knowledge4Policy-Plattform.

II. DEN AUFBAU VON KAPAZITÄTEN BEI ALLEN AKTEUREN IM BEREICH DER ALLGEMEINEN UND BERUFLICHEN BILDUNG FÖRDERN, DAMIT SIE EVIDENZ NUTZEN UND DIE HERAUSFORDERUNGEN IN DEN BEREICHEN FORSCHUNG, VERMITTLUNG UND NUTZUNG ÜBERWINDEN KÖNNEN;

Die Mitgliedstaaten sollten

a) Forschung und Datenkompetenz bei politischen Entscheidungsträgern und pädagogischen Fachkräften **fördern**, damit sie Zugang zu Forschung haben, die für ihren jeweiligen Kontext relevant ist, sie verstehen, daran teilnehmen und sie wirksam anwenden können;

b) die Erstausbildung von Lehrkräften und die kontinuierliche berufliche Weiterbildung **fördern**, um eine evidenzgestützte Praxis, einschließlich in den Bereichen Pädagogik, Klassenzimmer- und Schulmanagement, sowie die Aus- und Weiterbildung der pädagogischen Fachkräfte in allen Bereichen zu berücksichtigen und zu fördern;

c) Forschende **ermutigen**, Kompetenzen im Bereich Politik und Praxis zu fördern, indem politische Entscheidungsträger und pädagogische Fachkräfte in den gesamten Forschungsprozess einbezogen werden;

d) zwischengeschaltete Strukturen und/oder Organisationen, die eine Schlüsselrolle bei der Überbrückung der Lücke zwischen Bildungsforschung, Politik, Praxis und Gesellschaft insgesamt spielen, **unterstützen und stärken**;

e) **erwägen**, spezielle Referate in den Bildungsverwaltungen, die eine evidenzgestützte Politik und Praxis fördern und verbreiten, einzurichten bzw. vorhandene zu unterstützen.

III. FÖRDERUNG DER NUTZUNG VON DATEN IM RAHMEN EVIDENZGESTÜTZTER POLITIK- UND PRAXIS IN DER ALLGEMEINEN UND BERUFLICHEN BILDUNG

Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten

a) **erwägen**, bei der Einleitung jeglicher bildungspolitischer Maßnahmen Datenanforderungen von Anfang an zu integrieren, um größtmögliche Einblicke in die Umsetzung und den Wert der Maßnahmen zu gewinnen und das Hervorbringen von Evidenz zu fördern;

b) **bestrebt sein zu gewährleisten**, dass Daten auffindbar, zugänglich, interoperabel und wiederverwendbar sind („findable, accessible, interoperable and reusable“, FAIR); die Verfügbarkeit, den Zugang und die Nutzung FAIRer und offener Daten zur Unterstützung einer evidenzgestützten Politik und Praxis fördern;

c) **gewährleisten**, dass die Datenerhebung und -analyse im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung einen Mehrwert bietet, der in einem angemessenen Verhältnis zu den investierten Ressourcen steht;

d) **erkunden**, welche Möglichkeiten künstliche Intelligenz bei der Verarbeitung, Analyse und Nutzung von Daten bietet, wobei Qualität, Objektivität und Vertrauen zu berücksichtigen sind.

Die Mitgliedstaaten sollten

a) **eine Strategie** für FAIRe Daten im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung **in Betracht ziehen**, bei der es um die Erhebung, Bereitstellung und Verbreitung von Daten geht, und dabei Folgendes berücksichtigen:

   i) zuverlässige Datenschutzmaßnahmen zum Schutz sensibler Informationen, auch von Lernenden, sowie von Aspekten der Vertraulichkeit und Sicherheit von Daten der allgemeinen und beruflichen Bildung,

   ii) die Bedeutung hochwertiger Forschungsinstrumente für die Beschaffung zuverlässiger Daten, die für die Politikgestaltung im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung relevant sind,

iii) die unterschiedliche Art von Daten zur allgemeinen und beruflichen Bildung über öffentliche und private Bereiche hinweg,

iv) wie wichtig es ist, die Zugänglichkeit und Übertragbarkeit von Daten zu erleichtern, auch mit Blick auf die Qualität von Metadaten;

b) sich **weiter** um eine gemeinsame Datenerhebung im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung bemühen; Investitionen in den kosteneffizienten Zugang zu Verwaltungsdaten und deren einheitliche Nutzung **in Erwägung ziehen**;

c) weiterhin in eine robuste Dateninfrastruktur, modernste Datenanalysen, Wertschöpfung und Dateninnovation **investieren**. Eine evidenzgestützte Politik und Praxis in der allgemeinen und beruflichen Bildung erfordert hochwertige und FAIRe Daten auf individueller und auf Systemebene.

Die Kommission sollte unter gebührender Wahrung der Subsidiarität

a) den Austausch von Daten und bewährten Verfahren im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung zwischen den Mitgliedstaaten und gegebenenfalls öffentlichen und privaten Bereichen **fördern und unterstützen**. Evidenz weitergeben und den Mitgliedstaaten Orientierung und Unterstützung bei der Umsetzung effizienter Datenverfahren und Methoden sowie der Datenschutzvorschriften der Union im Zusammenhang mit Daten über die allgemeine und berufliche Bildung anbieten.

IV. DAS LERNLABOR FÜR INVESTITIONEN IN HOCHWERTIGE ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG ALS WERTVOLLES INSTRUMENT DER UNION ZUR FÖRDERUNG EVIDENZGESTÜTZTER POLITIK UND PRAXIS IN DER ALLGEMEINEN UND BERUFLICHEN BILDUNG ZUR VERWIRKLICHUNG DES EUROPÄISCHEN BILDUNGSRAUMS WEITERENTWICKELN

Die Kommission sollte unter gebührender Wahrung der Subsidiarität

a) den Anwendungsbereich des Lernlabors für Investitionen in hochwertige allgemeine und berufliche Bildung – in Absprache mit den Mitgliedstaaten und gegebenenfalls den regionalen und lokalen Behörden – auf den breiteren Bereich der evidenzgestützten Politik der allgemeinen und beruflichen Bildung **ausweiten**; **sicherstellen**, dass die Teilnahme an den Aktivitäten des Lernlabors freiwillig bleibt;

b) neue Evidenz **hervorbringen** und vorhandene Erkenntnisse für politische Entscheidungsträger der EU im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung leichter zugänglich machen; ein Informationsarchiv **einrichten**, das mit Instrumenten ausgestattet ist, die den Zugang zu evidenzgestützten Erkenntnissen in Politik und Praxis erleichtern und nach ihren jeweiligen Wirkungsbereichen und Problemlösungskapazitäten abgegrenzt sind; **sich verstärkt darum bemühen**, Beispiele für kosteneffiziente Investitionen in die allgemeine und berufliche Bildung zu ermitteln; Synergien mit dem Eurydice-Netz **ausloten**;

c) Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau **organisieren**, um die Fähigkeiten und Kompetenzen politischer Entscheidungsträger zu verbessern, die an einer evidenzgestützten Politik im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung beteiligt sind; Die Schulungsinstrumente sollten an die verschiedenen Ebenen der Politikgestaltung und daran angepasst werden, wie weit die evidenzgestützte Politikgestaltung in der allgemeinen und beruflichen Bildung fortgeschritten ist;

d) den Aufbau von Partnerschaften zwischen der Bildungsforschungsgemeinschaft, politischen Entscheidungsträgern und pädagogischen Fachkräften **unterstützen**; ein EU-weites Netz zwischengeschalteter Strukturen, die eine Schlüsselrolle bei der Überbrückung der Lücke zwischen Bildungsforschung, Politik, Praxis und der Gesellschaft insgesamt spielen, **unterstützen**;

e) mit internationalen Organisationen wie der OECD, der UNESCO, der IEA und der Weltbank **in Kontakt treten und zusammenarbeiten**, um Synergien zu schaffen und zu nutzen und zugleich Doppelarbeit bei der Förderung einer evidenzgestützten Politik und Praxis in der allgemeinen und beruflichen Bildung zu vermeiden;

f) einen kontinuierlichen Dialog und Austausch über evidenzgestützte Politik und Praxis in der allgemeinen und beruflichen Bildung zwischen den Mitgliedstaaten **fördern**, unter anderem durch die Community of Practice für kontrafaktische Folgenabschätzungen bildungspolitischer Maßnahmen;

g) dem Ausschuss für Bildungsfragen den Arbeitsplan des Lernlabors für Investitionen in hochwertige allgemeine und berufliche Bildung **vorlegen**, um Feedback im Hinblick auf dessen Optimierung in Bezug auf die Bedürfnisse und Anliegen der Mitgliedstaaten einzuholen; dem Ausschuss für Bildungsfragen diesbezüglich regelmäßig **Bericht erstatten** und ihn regelmäßig **einbeziehen**;

h) **ausreichende Ressourcen vorsehen**, um zu gewährleisten, dass die Aktivitäten des Lernlabors Wirkung entfalten.

Die Mitgliedstaaten sollten

a) **erwägen**, sich an den Aktivitäten des Lernlabors zu beteiligen; ihre Erkenntnisse in Beratungen des Bildungsausschusses zu diesem Thema **austauschen**, um die Wirksamkeit und Qualität des Lernlabors kontinuierlich zu verbessern.

FORDERT DIE MITGLIEDSTAATEN UND DIE KOMMISSION AUF, IM RAHMEN IHRER ZUSTÄNDIGKEITEN,

bei den laufenden Arbeiten im Rahmen des strategischen Rahmens für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung zur Verwirklichung des europäischen Bildungsraums an den Folgemaßnahmen zu diesen Schlussfolgerungen **zusammenzuarbeiten**.

FORDERT DIE KOMMISSION AUF,

diese Schlussfolgerungen zu **unterstützen**, indem sie einen evidenzgestützten Ansatz verfolgt, wenn sie neue Initiativen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung konzipiert und vorschlägt; auf der Grundlage und mit Hilfe der Expertise der Ständigen Gruppe „Indikatoren und Benchmarks“ an Vorschlägen zu **arbeiten**; die vom Rat und seinem themenspezifischen Vorbereitungsgremium, dem Ausschuss für Bildungsfragen, zum Ausdruck gebrachten Auffassungen und Anliegen der Mitgliedstaaten zu **priorisieren** und zu berücksichtigen.

BEAUFTRAGT DEN BILDUNGSAUSSCHUSS,

a) der Nutzung von Evidenz besondere Aufmerksamkeit zu widmen, wenn er Vorschläge der Kommission an den Rat oder Entwürfe von Schlussfolgerungen und Entschließungen des Rates prüft;

b) gegebenenfalls **eine Stellungnahme** zu etwaigen Vorschlägen für einen EU-Indikator oder ein EU-Ziel mit Auswirkungen auf den Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung abzugeben.